

Rathausgasse 1
3011 Bern
Telefon +41 31 633 79 20
Telefax +41 31 633 79 09
www.gef.be.ch
info@gef.be.ch

EVP Kanton Bern
Nägeligasse 9
Postfach 294
3007 Bern

Referenz: GEF.2013.0916

Bern, 27. Juli 2015

Antwort-Tabelle zur Vernehmlassung zur Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1)

Bitte retournieren: - im Word-Format
 - per E-Mail an info.stellungnahmen@gef.be.ch
 - bis **Montag, 3. August 2015**

Bitte schreiben Sie Ihre Bemerkungen für jeden Artikel in die Kolonne „Bemerkungen“; allfällige Vorschläge (Änderungen, Verbesserungen) in die Kolonne „Vorschlag“



Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Grundsätzliches	Die EVP hat sich grundsätzlich gegen eine Kürzung in der Sozialhilfe ausgesprochen. Keinesfalls sind wir in Zukunft bereit, von den SKOS-Richtlinien abzuweichen. Rechtsgleichheit muss gewährt und Sozialtourismus verhindert werden. Für uns ist und bleibt wichtig, dass in der Sozialhilfe in die Prävention investiert wird und der Bezug von Sozialhilfe möglichst vermieden wird und/oder die Klienten rasch wieder von der Sozialhilfe abgelöst werden. Um dieses Ziel zu erreichen, braucht es u.a.	Die Fallzahlen bei den Sozialarbeitenden müssen gesenkt werden. Es braucht genügend Personal, um eine vertretbare Qualität zu erreichen und die Klienten schnell und nachhaltig in die finanzielle Unabhängigkeit zu führen.

	<p>Beziehungsarbeit in der Beratung, genügend Angebote in der familienexternen Kinderbetreuung, Testarbeitsplätze, Integrationsmöglichkeiten im zweiten Arbeitsmarkt sowie Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten. Sozialhilfe darf nicht zur Armutsverwaltung verkommen und es darf nicht sein, dass die Armen bekämpft werden statt die Armut!</p>	
Artikel 23	<p>Hier sollte die „Hilfe in Not“ definiert werden.</p>	<p>z.B. Unterstützung nach Asylansätzen</p>
Artikel 30	<p>Separates Blatt Artikel 31</p> <p>Die Stossrichtung ist in Ordnung. Sozialhilfe sollte bei jungen Erwachsenen kein sinnvoller Weg sein. Hier setzen wir ebenfalls Hoffnung in eine Harmonisierung der Stipendien. Statt einer eigenen Stufenfolge regen wir an, die Regelung der neuen SKOS-Richtlinien 2016 zu übernehmen.</p> <p>Eine allfällige Umsetzung des Absatzes 3 müsste ganz klar begründet sein und sollte nur in ausserordentlichen Lagen angewendet werden.</p>	<p>Gerade bei Jugendlichen soll genügend Beratungszeit gewährleistet werden (bedingt genügend Personalressourcen).</p> <p>Anwendung der SKOS-Richtlinien 2016</p>
Artikel 31	<p>Absatz 3 lehnen wir ab. Die politische Legitimation der Unterstützungsrichtlinien muss gewährleistet werden.</p> <p>Das Handbuch Sozialhilfe der BKSE empfehlen wir verbindlich zu erklären und regen an, die Ermessensspielräume hier zu regeln. Damit ist eine Rechtsgleichheit im ganzen Kanton gewährt.</p>	<p>Handbuch der BKSE auf Verordnungsstufe verbindlich erklären und allenfalls ausweiten.</p>
Artikel 31a	<p>Der ganze Artikel ist vage und z.T. sogar widersprüchlich formuliert. Die Umsetzung des Anspruchs, Anreizsysteme zu haben, aber diese gleichzeitig nur auf dem Minimum laufen zu lassen, ist anspruchsvoll bis unmöglich. Eine gezielte Wirkung der rein finanziellen Anreize wird von uns daher in Frage gestellt. Ein Anreizsystem geht für uns über das Ausrichten von Zulagen hinaus und umfasst z.B. auch die Bereitstellung von Integrations- und Beschäftigungsprogrammen und die Finanzierung von Aus- und Weiterbildungen.</p>	<p>Bei der Umsetzung ist das Handbuch der BKSE als Steuerungsinstrument einsetzen.</p> <p>Finanzierung von Integrations- und Beschäftigungsprogrammen ausbauen.</p>

Artikel 31b	Dieser Artikel wird von uns begrüsst. Die lokale Sozialbehörde soll die Obergrenze festlegen.	Die Obergrenze soll sich am lokalen oder regionalen Wohnungsmarkt orientieren und regelmässig überprüft werden.
Artikel 34	Diese Regelung wird begrüsst.	Im Absatz 2 „kann“ durch „muss“ ersetzen.
Artikel 34a	Eine schriftliche Abtretung von Forderungen und bevorschussten Leistungen hat in jedem Fall zu erfolgen.	Im Absatz 2 „in der Regel“ streichen. Im Absatz 3 „kann“ durch „muss“ ersetzen.
Artikel 36	Diese Sanktionspraxis ist auch in den neuen SKOS-Richtlinien vorgesehen und kann übernommen werden. Die Abgrenzung zur Nothilfe wird jedoch schwierig und muss definiert werden. Wichtig ist, dass nur die fehlbare Person getroffen wird.	Nach entsprechender Revision die SKOS-Richtlinien 2016 anwenden.
Artikel 42 Abs 1 Lit b	Aktuell kann nach geltendem Recht nicht auf Personen zurückgegriffen werden, die aus der 2. Säule begünstigt sind. Wenn es ums Sparen geht, muss diese Lücke geschlossen werden.	Hier wird eine Ausdehnung auf Begünstigte von BVG Freizügigkeitsleistungen (und allenfalls weiteren) verlangt.
Artikel 46a	Keine Bemerkung	
Artikel 54	Keine Bemerkung	
Artikel 54a	Keine Bemerkung	
Artikel 55	Die verlangten Daten sind mind. 3 Monate vor der Rechnungsperiode bekannt zu geben und den Sozialdiensten/Gemeinden eine angemessene Frist zur Einreichung zu setzen. Zudem ist darauf zu achten, dass sich der administrative Aufwand in Grenzen hält. Statt aufwändiger Datenerhebungen sollte der Fokus primär auf die Betreuung der Klientinnen und Klienten gelegt werden.	Ev. Fristen in das Gesetz aufnehmen.
Artikel 56	Die Bereitstellung von Sozialhilfe ist eine Verbundaufgabe. Dass dabei eine Partei die andere sanktionieren kann, ist nicht förderlich für die konstruktive Zusammenarbeit. Dazu kommt, dass die EDV der Sozialdienste leider eine hindernisfreie Datenerhebung nicht zulässt. Wir lehnen die	Artikel ersatzlos streichen.

	Sanktionierung ab. Um wie viele „fehlbare“ Gemeinden geht es pro Jahr?
Artikel 57	Auch hier verweisen wir auf die Partnerschaft zwischen Kanton und Sozialdiensten. Die Resultate müssen unter Umständen vorgängig mit den Sozialdiensten angeschaut und analysiert werden. Die Veröffentlichung der Daten soll nicht dazu dienen, einen Wettbewerb zwischen den Sozialdiensten in Gang zu setzen oder die Sozialdienste an den „Pranger“ zu stellen.
Artikel 80d	Die Frist auf drei Jahr zu setzen, ist aus unserer Sicht sinnvoll.
Artikel 80 f	Keine Bemerkung
Artikel 80g	Die Möglichkeit, vom Malus abzusehen, ist aus unserer Sicht sinnvoll. Die heutigen Kriterien als Grundlage für den Bonus/ Malus müssen jedoch überprüft werden. Heutige Kriterien überprüfen.
Artikel 80h	Keine Bemerkung
Artikel 82	Keine Bemerkung
Änderung EG ZGB	Keine Bemerkung